

Satzung der Partei für Franken - DIE FRANKEN

§ 1	Name, Kurzbezeichnung, Sitz und Tätigkeitsgebiet	Seite 3
§ 2	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 3	Ausschluss der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 4	Aufnahme von Mitgliedern und Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 5
§ 6	Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder	Seite 6
§ 7	Gliederung der Partei	Seite 7
§ 8	Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände und Organe	Seite 9
§ 9	Parteiorgane	Seite 10
§ 10	Beschlussfähigkeit	Seite 10
§ 11	Der Parteitag	Seite 10
§ 12	Zusammensetzung des Parteitages	Seite 11
§ 13	Einberufung des Parteitages	Seite 12
§ 14	Anträge zum Parteitag	Seite 12
§ 15	Der Parteivorstand	Seite 13
§ 16	Die Schiedsgerichte	Seite 14
§ 17	Der Bezirksverband	Seite 15
§ 18	Der Kreisverband	Seite 16
§ 19	Der Ortsverband	Seite 18
§ 20	Aufstellung von Wahlwerbern	Seite 18
§ 21	Urabstimmung / Mitgliederbefragung	Seite 19
§ 22	Protokollierung	Seite 19
§ 23	Unvereinbarkeit von Ämtern	Seite 20
§ 24	Ausschluss der Verschuldung	Seite 20
§ 25	Änderung der Satzung und Ordnungen	Seite 20
§ 26	Auflösung und Verschmelzung	Seite 20
§ 27	Schriftform	Seite 20
§ 28	Inkrafttreten	Seite 21

Nebenordnungen zur Satzung:

Reisekostenordnung

§ 1	Geltungsbereich	Seite 22
§ 2	Anspruchsvoraussetzungen	Seite 22
§ 3	Erstattungsfähige Aufwendungen	Seite 22
§ 4	Beantragung und Abrechnung von Reisekosten	Seite 22
§ 5	Inkrafttreten	Seite 22

Beitrags- und Finanzordnung

§ 1	Höhe der Mitgliedsbeiträge	Seite 23
§ 2	Einziehung der Mitgliedsbeiträge	Seite 23
§ 3	Verteilung der Mitgliedsbeiträge	Seite 24
§ 4	Ausgabendeckung	Seite 24
§ 5	Spenden	Seite 25
§ 6	Kassenführung und Kassenprüfung	Seite 26
§ 7	Rechnungslegung	Seite 27
§ 8	Verteilung von Mitteln aus staatlicher Parteienfinanzierung	Seite 27
§ 9	Finanzielle Rechenschaftsberichte	Seite 28
§ 10	Jahresabschluss	Seite 28
§ 11	Wirtschaftliche Betätigung	Seite 29
§ 12	Insichgeschäfte und Haftung	Seite 29
§ 13	Ausschluss der Verschuldung	Seite 29
§ 14	Mittelverwendung	Seite 29
§ 15	Geschäftsjahr	Seite 29
§ 16	Buchungskonten	Seite 30
§ 17	Inkrafttreten	Seite 31

Schiedsgerichtsordnung

§ 1	Antragserfordernis	Seite 32
§ 2	Antragsberechtigung, allgemeine Zuständigkeit	Seite 32
§ 3	Örtliche Zuständigkeit	Seite 32
§ 4	Schriftverkehr, rechtliches Gehör, Anträge	Seite 32
§ 5	Fristen, Ladung	Seite 33
§ 6	Ablehnung wegen Befangenheit	Seite 33
§ 7	Amtsermittlung, Zeugen, Gutachter, Beistände	Seite 34
§ 8	Mündliche Verhandlung	Seite 34
§ 9	Niederschriften	Seite 34
§ 10	Vergleiche	Seite 34
§ 11	Ordnungsmaßnahmen	Seite 35
§ 12	Entscheidungen	Seite 35
§ 13	Rechtsmittel	Seite 35
§ 14	Aktenaufbewahrung	Seite 35
§ 15	Kostenfreiheit, Auslagenersatz	Seite 36
§ 16	Inkrafttreten	Seite 36

§ 1 Name, Kurzbezeichnung, Sitz und Tätigkeitsgebiet

1.1 Die Partei führt einen Namen und eine Kurzbezeichnung.
Der Name lautet: Partei für Franken.
Die Kurzbezeichnung lautet: DIE FRANKEN.

1.2 Sitz der Partei ist Nürnberg.

1.3 Die Partei für Franken will, basierend auf der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und dem Grundgesetz, die fränkischen Interessen zusammenführen, sie bündeln und Franken auf allen politischen Ebenen kraftvoll vertreten.

Sie setzt sich ein für eine sichere und sozial gerechte, kulturell stolze und lebendige, weltoffene und liberale Bürgergesellschaft.

Jede Bürgerin und jeder Bürger ist unabhängig von Rasse, Religion oder Herkunft eingeladen, in der Partei für Franken für fränkische Interessen einzutreten und sich aktiv am politischen Leben zu beteiligen.

Die Partei für Franken wirkt auf allen Ebenen und allen Gebieten des öffentlichen Lebens an der politischen Willensbildung des Volkes mit.

Die programmatische, politische und organisatorische Arbeit der Partei für Franken wird auf Basis des Grundsatzprogramms und unter Beachtung dieser Satzung durchgeführt.

1.4 Diese Satzung ist in generischem Maskulinum verfasst und gilt daher für alle Geschlechter

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

2.1 Bewerber können ordentliches Mitglied oder Fördermitglied werden.

2.2 Ordentliches Mitglied der Partei kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen der Partei für Franken bekennt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

2.3 Unvereinbar mit der ordentlichen Mitgliedschaft ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei sowie die Tätigkeit oder Kandidatur für eine andere Partei.

2.4 Fördermitglied der Partei für Franken kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen der Partei für Franken bekennt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat. Der Förderstatus und die damit verbundene ideale wie finanzielle Unterstützung der Partei für Franken stellt ausdrücklich keine vollwertige Mitgliedschaft dar. Ein Fördermitglied kann Mitglied einer anderen Partei sein oder für eine andere Partei tätig sein oder für diese kandidieren.

- 2.5** Ein ordentliches Mitglied wird zum Fördermitglied, wenn es einer anderen Partei beitrifft, für eine andere Partei tätig wird oder für diese kandidiert.
- 2.6** Die Mitglieder der Partei für Franken oder die Mitglieder ihres Vorstandes dürfen nicht in der Mehrheit Ausländer sein.

§ 3 Ausschluss der Mitgliedschaft

- 3.1** Von jeder Form der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, die in einer Organisation oder Vereinigung mitwirken, welche vom Verfassungsschutz beobachtet oder im aktuellen Jahresbericht des Verfassungsschutzes oder des Landesamts für Verfassungsschutz aufgeführt wird.
- 3.2** Ebenso ausgeschlossen von jeder Form der Mitgliedschaft sind Personen, welche die Grundregeln der freiheitlich-demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung schwerwiegend verletzt haben oder zu verletzen beabsichtigen.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern und Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1** Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers.
- 4.2** Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Bewerbers zuständigen Ortsverbandes. Existiert kein Ortsverband, so entscheidet der Vorstand des zuständigen Kreisverbandes. Besteht auch dieser nicht, so entscheidet der Vorstand des zuständigen Bezirksverbandes. Sollte kein Bezirksverband existieren, so entscheidet der Parteivorstand. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend bei Führungslosigkeit des nachgeordneten Verbandes.
- 4.3** Der Aufnahmeantrag kann abgelehnt werden, wenn der Bewerber
a) keine Gewähr für die Anerkennung der Grundsätze und Ziele der Partei für Franken bietet oder
b) dem Ansehen der Partei für Franken geschadet hat oder hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er ihm in Zukunft schaden wird.
- 4.4** Gegen die Ablehnung eines Antrages kann der Bewerber innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe bei der Vorstandschaft des übergeordneten Gebietsverbandes Einspruch einlegen. Auf das Einspruchsrecht ist bei der Zurückweisung hinzuweisen, sonst beginnt die Frist nicht zu laufen.
- 4.5** Gegen die Zurückweisung des Einspruchs durch die Vorstandschaft des übergeordneten Gebietsverbandes kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Zurückweisung das zuständige Bezirksschiedsgericht angerufen werden. Die Frist beginnt nicht zu laufen, wenn auf das Recht zur Anrufung des Bezirksschiedsgerichts nicht hingewiesen wurde. Das Bezirksschiedsgericht entscheidet endgültig.
- 4.6** Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Parteivorstand und der damit einhergehenden Ermangelung eines übergeordneten Gebietsverbandes kann der Bewerber

innerhalb von vier Wochen das für seinen Wohnsitz zuständige Bezirksschiedsgericht anrufen. Gegen die Entscheidung des zuständigen Bezirksschiedsgerichts ist die Berufung zum Parteischiedsgericht zulässig, welches endgültig entscheidet.

- 4.7** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- 4.8** Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des zuständigen Gebietsverbandes schriftlich erklärt werden. Er ist sofort wirksam und bedarf keiner Begründung.
- 4.9** Zahlt ein Mitglied nach sechsmonatigem Zahlungsrückstand trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht, so gilt nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung die Nichtzahlung des Beitrags als Erklärung seines Austritts. In den Mahnungen muss auf die Folgen der Nichtzahlung hingewiesen werden. Gegen die Streichung kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch beim Parteischiedsgericht eingelegt werden, welches endgültig entscheidet.
- 4.10** Das Mitglied kann, auch auf dessen schriftlichen Antrag hin und aus einem wichtigen Grund (z.B. wenn das Mitglied aus beruflichen Gründen in seinem für ihm derzeit zuständigen Orts-, Kreis- oder Bezirksverband nicht mehr tätig sein kann oder im Bereich des Mitglieds kein Orts-, Kreis- oder Bezirksverband existiert), in einem anderen Orts-, Kreis- oder Bezirksverband tätig werden. Bezüglich der Aufnahmeregelung wird auf § 4.2 verwiesen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1** Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken
- a) durch Beteiligung an Beratungen, Wahlen und Abstimmungen,
 - b) durch Anträge im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung in den Versammlungen der Partei,
 - c) durch Beteiligung an der Aufstellung der Kandidaten,
 - d) durch Bewerbung um eine Kandidatur, wie es die Wahlgesetze vorschreiben.
- 5.2** Nur ordentliche Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und all ihrer Gebietsverbände gewählt werden. Das Recht des ordentlichen Mitglieds, an Wahlen teilzunehmen, ist davon abhängig, dass keine Beitragsschulden bestehen und bei Neumitgliedern die Aufnahme der Parteigeschäftsstelle mitgeteilt wurde. Kein ordentliches Mitglied darf zwei oder mehr Gebietsverbänden innerhalb der Partei für Franken gleichzeitig als Vorsitzender vorstehen.
- 5.3** Ein Fördermitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort das Rede-, aber kein Antrags- und Vorschlagsrecht. An sämtlichen Wahlen und Abstimmungen können Fördermitglieder weder aktiv noch passiv teilnehmen.
- 5.4** Jedes Mitglied hat die Pflicht
- a) die Grundsätze und das Programm der Partei zu vertreten,
 - b) öffentliche und innerparteiliche Auseinandersetzungen sachlich und fair zu führen,
 - c) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen,
 - d) den Mitgliedsbeitrag oder etwaige Beiträge als Amts- oder Mandatsträger pünktlich zu entrichten. Höhe und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrags und weiterer Beiträge legt der Parteitag in der Finanzordnung fest.
 - e) seine Kontakt- und Kontodaten aktuell zu halten bzw. der Geschäftsstelle mitzuteilen

- 5.5** Die Antrags-, Stimm- und Wahlrechte ruhen, wenn der Mitgliedsbeitrag 3 Monate im Verzug ist. Dies gilt auch für die Ausübung von Delegiertenrechten, worauf in den Einladungen zu Parteitagungen hingewiesen werden soll. Mit Zahlungseingang des Mitgliedsbeitrages leben die Rechte wieder auf.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

- 6.1** Gegen Mitglieder können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden, wenn sie
- a) sich nicht oder nicht mehr für die Belange der Partei einsetzen,
 - b) Beschlüsse oder Anordnungen der für sie zuständigen Parteigremien nicht befolgen,
 - c) der Partei sonst einen mehr als nur unerheblichen Schaden zugefügt haben.
- 6.2** Ordnungsmaßnahmen sind:
- a) Verwarnung,
 - b) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit,
 - c) Ausschluss aus der Partei.
- 6.3** Für die Ordnungsmaßnahmen der Verwarnung und der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern sind die jeweiligen Vorstände der Gebietsverbände zuständig.
- 6.4** Gegen die Verwarnung und die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen beim Vorstand des übergeordneten Gebietsverbandes Einspruch einlegen.
- Gegen die Ablehnung des Einspruchs durch den Vorstand des übergeordneten Gebietsverbandes kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach Zustellung das zuständige Bezirksschiedsgericht anrufen, welches endgültig über die Rechtmäßigkeit der Ordnungsmaßnahme entscheidet.
- Sämtliche Fristen beginnen nicht zu laufen, wenn das Mitglied nicht auf seine Rechte hingewiesen wurde.
- 6.5** Der Parteiausschluss kann nur vom zuständigen Bezirksschiedsgericht ausgesprochen werden.
- 6.6** Mitglieder werden durch das zuständige Bezirksschiedsgericht ausgeschlossen, wenn sie vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei verstoßen und ihr dadurch schweren Schaden zugefügt haben. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag des Vorstands eines Gebietsverbandes, welchem das Mitglied angehört.
- 6.7** Der Parteiausschluss ist insbesondere vorzunehmen, wenn ein Mitglied
- a) Vermögen der Partei veruntreut oder
 - b) die besonderen Treuepflichten verletzt, die für einen Angestellten der Partei gelten oder
 - c) die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat oder sonst wegen einer ehrenrührigen, strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist oder
 - d) Verhalten, Äußerungen (schriftlich, mündlich oder in sonstiger Weise) oder Auftreten des Mitglieds geeignet sind, dem öffentlichen Ansehen der Partei schweren Schaden zuzufügen.

- 6.8** Im Falle des Ausschlusses durch das zuständige Bezirksschiedsgericht ist die Berufung zum Parteischiedsgericht möglich, welches endgültig über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses aus der Partei entscheidet.
- 6.9** Jede Ordnungsmaßnahme ist schriftlich zu begründen. Von der schärferen Ordnungsmaßnahme soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn eine mildere nicht ausreicht oder wenn das Mitglied das beanstandete Verhalten auf Grund der milderen Ordnungsmaßnahme nicht ändert. In der Begründung ist darzulegen, warum eine mildere Ordnungsmaßnahme nicht ausreicht.
- 6.10** Näheres zum Parteiausschluss sowie zur Schlichtung und Entscheidung von parteiinternen Streitigkeiten regelt die Schiedsgerichtsordnung, welche der Parteitag festlegt.

§ 7 Gliederung der Partei

- 7.1** Die Partei für Franken gliedert sich in Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände. Die Mitglieder der Partei gehören den für ihren Wohnsitz zuständigen Orts-, Kreis- und Bezirksverbänden an, es sei denn, das Mitglied erklärt gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands des abgebenden Verbands schriftlich, einem bestimmten Verband angehören zu wollen. Ein Verbandswechsel kann jederzeit erfolgen und wird mit Zugang der schriftlichen Absichtserklärung bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands des abgebenden Verbands wirksam. Die Verteilung der den unter- bzw. übergeordneten Gliederungen zustehenden anteiligen Mitgliedsbeiträge wird gleichwohl erst zum Jahreswechsel angepasst.
- 7.2** Der Bezirksverband ist die zuständige Gliederung der Partei für den Bereich eines Regierungsbezirks. Soweit keine Regierungsbezirke bestehen, umfasst der Bezirksverband das Gebiet mehrerer Landkreise oder kreisfreier Städte; in diesem Fall muss aus der Bezeichnung des Bezirksverbands hervorgehen, welche Landkreise bzw. kreisfreien Städte er umfasst.
- 7.3** Kreisverbände sind die Untergliederung von Bezirksverbänden. Der Kreisverband ist die zuständige Gliederung der Partei für den Bereich eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt. Soweit sich die betreffenden Gebiete innerhalb eines Regierungsbezirks befinden, können benachbarte kreisfreie Städte und Landkreise oder Teile von Landkreisen zu einem Kreisverband zusammengefasst werden.
- 7.4** Ortsverbände sind die Untergliederung von Kreisverbänden. Sie umfassen das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden oder angrenzender Gemeindeteile. Existiert kein übergeordneter Kreisverband, nimmt der nächsthöhere Verband die Rolle des übergeordneten Verbands wahr. In kreisfreien Städten dürfen sie sich beschränken auf das Gebiet von Stadtteilen. Ortsverbände sollen nur dann mehrere Gemeinden/Stadtteile zusammenfassen, wenn sie die jeweiligen Gemeindegebiete/Stadtteile vollständig abdecken und innerhalb eines Kreisverbandes liegen.
- 7.5** Die Untergliederungen sind im Rahmen der Satzung autonom, d. h. sie regeln ihre Angelegenheiten selbständig.
- 7.6 Neugründung von Verbänden**
Über die Neugründung von Verbänden entscheidet eine Versammlung aller Mitglieder, die in dem Gebiet, das der zu gründende Verband umfassen soll, wohnen, oder im Sinne des § 7.1 Satz 2 schriftlich ihren Wunsch zur Zugehörigkeit des zu gründenden Verbands erklärt haben. Zur

Gründung ist ein Beschluss erforderlich, der unter Mitwirkung von mindestens 3/10 aller Mitglieder im Sinne des vorstehenden Satzes gefasst wird und unter diesen eine Mehrheit von mindestens 2/3 findet. Ferner ist die Wahl des vollständigen geschäftsführenden Vorstands des zu gründenden Verbands notwendig. Schließlich ist die Zustimmung des nächsthöheren Verbands, vertreten durch dessen geschäftsführenden Vorstand, erforderlich.

7.7 Auflösung von Verbänden

Die Auflösung von Verbänden erfolgt durch Auflösungsbeschluss, Austritt im Sinne des Absatzes 3. In allen Fällen geht das Vermögen und die Sachwerte des Verbandes an den nächsthöheren Verband über.

Für die Auflösung eines Verbandes müssen mindestens 2/3 der Mitglieder des betreffenden Verbandes anwesend sein. Für die Auflösung ist eine Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Abstimmungsberechtigten erforderlich. Wird nach Nichterreichen der Beschlussfähigkeit eine Versammlung zur Auflösung zum zweiten Mal über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

Ein Verband ist aufzulösen, wenn er weniger Mitglieder umfasst, als es für die Besetzung des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich ist. Die Auflösung bedarf einer Zustimmung der Mitgliederversammlung bzw. Parteitages des nächsthöheren Verbandes. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Anwesenheit von 50% der stimmberechtigten Mitglieder, sowie einer Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wird nach Nichterreichen der Beschlussfähigkeit eine Versammlung zur Auflösung zum zweiten Mal über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

7.8 Zusammenlegung von Verbänden

Eine Zusammenlegung von Verbänden entspricht einer Auflösung der einzelnen Verbände. Die einzelnen Verbände werden zusammengelegt, deren Unterverbände werden Teil des neu gegründeten zusammengelegten Verbandes. Bei der Zusammenlegung von Verbänden muss sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine Neugründung eines Verbandes (§7.6) erfüllt sind.

7.9 Teilung von Verbänden

Bei einer Teilung von Verbänden muss sichergestellt sein dass jeder Teil für sich wieder neu gegründet wird, und die Voraussetzungen aus § 7.6 erfüllt. Die Neugründung der Teilverbände müssen sofern Untergliederungen vorhanden sind, zeitgleich zu der Teilung erfolgen. Hat ein Teilverband keine Untergliederungen kann die Neugründung innerhalb von 4 Wochen nach der Teilung erfolgen. Den neu gegründeten Teilverbänden werden die Unterverbände zugeordnet die der geographischen Ausdehnung der einzelnen neu gegründeten Verbänden entsprechen.

7.10 Kommissarische Leitung oder Auflösung eines Verbandes.

Für einen Verband kann eine Auflösung vollzogen, oder eine kommissarische Leitung bestellt werden, wenn die Voraussetzungen des §7.7 Abs. 2 oder Absatz 3 vorliegen, oder die Neuwahl eines Vorstandes des betreffenden Verbandes gescheitert ist.

Die Neuwahl eines Vorstandes ist gescheitert, wenn innerhalb einer 4-monatigen Nachwahlfrist zwei Wahlversuche erfolglos waren.

Die kommissarische Leitung übernimmt der geschäftsführende Vorstand des übergeordneten Verbandes durch förmlichen Beschluss. Sie umfasst die gesamte Verwaltung und Repräsentation der Partei des kommissarisch geleiteten Verbandes, sowie alle dazu notwendigen Befugnisse. Die kommissarische Leitung übt ihre Befugnisse stets im Interesse des verwalteten Verbandes aus. Die Aufgabe der kommissarischen Leitung ist vorrangig auf die Neuwahl eines Vorstandes in dem kommissarisch geleiteten Verband hinzuwirken.

Eine Auflösung kann per Beschluss in der Reihenfolge der übergeordneten Verbände erfolgen. Diese müssen handlungsfähig bzw. handlungsbereit sein. Eine Handlungsbereitschaft eines übergeordneten Verbandes liegt nicht vor, wenn dieser 3 Monate untätig ist oder auf Aufforderung durch dessen übergeordneten Verband, vertreten durch dessen Vorstand, eine Handlung ablehnt. Der Beschluss ist in einer Mitgliederversammlung, Bezirksparteitag oder Parteitag des auflösenden Verbandes zu fassen. Hierfür sind mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des ausführenden Verbandes erforderlich. Der Beschluss muss mit 2/3 Mehrheit des ausführenden Verbandes beschlossen werden. Scheitert eine Auflösung an den erforderlichen Voraussetzungen muss automatisch eine kommissarische Leitung durch den ausführenden Verband erfolgen.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände und Organe

- 8.1** Gegen Verbände und Organe der Partei, die die Bestimmungen der Satzung missachten oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können Ordnungsmaßnahmen vom Vorstand des übergeordneten Verbands angeordnet werden.
- 8.2** Ordnungsmaßnahmen sind:
a) die Verwarnung
b) das befristete Ruhen des Vertretungsrechts in die höheren Organe und übergeordneten Verbände,
c) die Amtsenthebung von Organen.
- 8.3** Die von einem Vorstand des übergeordneten Verbands verfügte Maßnahme muss von dessen Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Parteivorstand muss von verfügten Ordnungsmaßnahmen innerhalb von zwei Wochen informiert werden.
- 8.4** Die Amtsenthebung von Organen darf nur angeordnet werden wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei.
- 8.5** Gegen Ordnungsmaßnahmen kann das zuständige Bezirksschiedsgericht angerufen werden. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Beschlusses einzulegen. Gegen die Zurückweisung des Einspruchs durch das zuständige Bezirksschiedsgericht kann beim Parteischiedsgericht Berufung eingelegt werden. Das Parteischiedsgericht entscheidet endgültig über die Rechtmäßigkeit der Ordnungsmaßnahme.
- 8.6** Wird die turnusgemäße Neuwahl eines Verbandes um mehr als ein Jahr überschritten, kann der übergeordnete Gebietsverband eine Mitgliederversammlung einberufen, um eine Neuwahl anzustreben. Die gewählten Delegierten verlieren in diesem Fall ihr Stimmrecht bei Landes- und Bezirksversammlungen.
- 8.7** Die Vorschriften zu Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder gelten sinngemäß.

§ 9 Parteiorgane

9.1 Die Organe der Partei für Franken sind

- a) der Parteitag
- b) der Parteivorstand
- c) das Parteischiedsgericht.

9.2 Die Partei für Franken richtet eine Parteigeschäftsstelle ein.

§ 10 Beschlussfähigkeit

10.1 Vorstände sind beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen ordnungsgemäß geladen wurden und solange mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend oder in einer vorher festgelegten virtuellen Plattform online verfügbar ist.

10.2 Der Parteitag sowie Bezirksparteitage sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden und solange mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Versammlungsleiter. Ist die Beschlussfähigkeit eingangs festgestellt worden, so ist der Parteitag bzw. Bezirksparteitag ohne Rücksicht auf die spätere Veränderung der Anwesenheitszahl zu den vertagten Punkten beschlussfähig. Werden der Parteitag sowie Bezirksparteitage zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§ 11 Der Parteitag

11.1 Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei.

11.2 Zu seinen Aufgaben gehören die Wahlen

- a) des Parteivorstandes,
- b) des Parteischiedsgerichts,
- c) von zwei Kassenprüfern. Diesen obliegt die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichts für den folgenden Parteitag und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das Parteiengesetz eingehalten werden. Sie haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor dem Parteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen.

Die Amtszeit der Kassenprüfer ist deckungsgleich mit der Amtszeit der Mitglieder des Parteivorstandes.

11.3 Zu seiner Aufgabe gehört ferner die Abwahl von Funktionsträgern des Parteivorstandes.

- 11.4** Zu seinen Aufgaben gehört zudem die Beschlussfassung über
- a) die Parteisatzung, das Grundsatzprogramm und das Wahlprogramm,
 - b) den Rechenschaftsbericht des Parteivorstandes,
 - c) die Entlastung des Parteivorstandes, der Kassenprüfer und der Mitglieder des Parteischiedsgerichts,
 - d) die Regelung des Finanzhaushalts,
 - e) Ordnungen aller Art (Geschäftsordnung, Schiedsgerichtsordnung, Finanzordnung etc.),
 - f) zum Parteitag eingebrachte Anträge sowie über alle das Parteileben berührenden Fragen,
 - g) die Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Europa- und Bundestagswahl sowie für Landtagswahlen außerhalb des Freistaates Bayern,
 - h) die Entscheidung über die Beteiligung an Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen,
 - i) die Auflösung und Verschmelzung mit anderen Parteien.

§ 12 Zusammensetzung des Parteitages

- 12.1** Die stimmberechtigten Mitglieder des Parteitages sind
- a) die Delegierten der Kreisverbände.
 - b) die Mitglieder des geschäftsführenden Parteivorstandes.
- Das Stimmrecht des geschäftsführenden Parteivorstandes ruht bei der Wahl des neuen Parteivorstandes.
- 12.2** Alle anderen Mitglieder der Partei, d.h. ordentliche wie auch Fördermitglieder, können als Gäste am Parteitag teilnehmen. Wortmeldungen von Gästen sind durch ein stimmberechtigtes Mitglied des Parteitages zu beantragen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss.
- 12.3** Jeder Kreisverband entsendet pro angefangene 10 Mitglieder zwei Delegierte in den Parteitag. Im Verhinderungsfall soll sich ein Delegierter durch einen Ersatzdelegierten vertreten lassen. Die Mitteilung einer Verhinderung ist unter Beilegung der bereits erhaltenen Parteitagsunterlagen an den Kreisvorsitzenden zu richten, der die Ersatzdelegierten entsprechend der Reihenfolge ihrer Wahl anfragt und die Unterlagen an diese weiterreicht. Der Kreisvorsitzende meldet der Parteigeschäftsstelle sofort alle Verhinderungsfälle. Für die Delegiertenberechnung sind die Mitgliederzahlen der Kreisverbände mit Stichtag 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres maßgebend.

Wird zum Stichtag eine höhere Delegiertenzahl ermittelt, als bei der letzten Kreisversammlung Delegierte gewählt wurden, werden die Ersatzdelegierten entsprechend der Reihenfolge ihrer Wahl zu ordentlichen Delegierten, sofern zwischen Stichtag und Parteitag keine neue Kreisversammlung einberufen wird.

Entsprechendes gilt, wenn zum Stichtag eine geringere Delegiertenzahl ermittelt wird, als bei der letzten Kreisversammlung Delegierte gewählt wurden. Findet die neue Kreisversammlung innerhalb der Ladungsfrist des Parteitags statt, tritt die Neuwahl der Delegierten erst nach dem Parteitag in Kraft, d. h.: die bisherigen Delegierten bleiben bis zum Parteitag im Amt.

Die Amtszeit der Delegierten beginnt ausgenommen der Regelung die in Abs 4, Satz 2 beschrieben ist, mit deren Wahl, und endet zum Tag der angesetzten und beschlussfähigen Neuwahl eines Kreisvorstandes, jedoch spätestens 1 Jahr nach der turnusmäßig anzusetzenden Neuwahl. Die Amtszeit der Delegierten endet auch bei einer kommissarischen Leitung oder Auflösung des Kreisverbandes, oder wenn eine Neuwahl des Kreisvorstandes erfolglos war.

- 12.4** Steigt die Zahl der Stimmberechtigten auf dem Parteitag über 200, so setzt der Parteitag auf Antrag des Parteivorstandes mit einfacher Mehrheit einen neuen Delegiertenschlüssel fest.

§ 13 Einberufung des Parteitages

- 13.1** Der Parteitag findet mindestens einmal während eines Kalenderjahres statt.
- 13.2** Der Parteitag muss darüber hinaus einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird
- vom Parteivorstand,
 - von mindestens 6 Kreisvorständen,
 - von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Parteitages,
 - von mindestens 2 Bezirksvorständen.
- 13.3** Die Einberufung des Parteitages erfolgt durch den Parteivorstand. Der Parteivorstand lädt jedes stimmberechtigte Mitglied per Brief, Fax oder E-Mail mindestens 6 Wochen vorher ein. Es können optional auch alle anderen Mitglieder mit einer Frist von 2 Wochen eingeladen werden.
- Es gilt per Brief das Datum des Poststempels, per Fax der mit Datum und Unterschrift vom Versender bestätigte Sendebrief. Ist eine E-Mail-Adresse bekannt, wird vorrangig per E-Mail mit der Zusatzoption der Anforderung des Übermittlungstatus eingeladen. Die reguläre Einladung kann entfallen, wenn der Übermittlungstatus der E-Mail erfolgreich war. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 2 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin eingereichte Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.
- 13.4** In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist durch Vorstandsbeschluss auf zwei Wochen verkürzt werden.

§ 14 Anträge zum Parteitag

- 14.1** Satzungsanträge und alle anderen Anträge sind spätestens 4 Wochen vor dem Parteitag bei der Parteigeschäftsstelle einzureichen.
- 14.2** Fristgerecht eingereichte Satzungsanträge sowie alle anderen Anträge sind den Delegierten spätestens 2 Wochen vor dem Parteitag im Wortlaut zu veröffentlichen.
- 14.3** Anträge zum Parteitag können stellen:
- mindestens 2 stimmberechtigte Mitglieder des Parteitages gemeinsam,
 - der Parteivorstand,
 - jeder Bezirksvorstand,
 - die Kreisversammlung jedes Kreisverbandes,
 - jeder Bezirksparteitag.
- 14.4** Initiativanträge können während des Parteitages von mindestens 8 stimmberechtigten Mitgliedern des Parteitages gestellt werden. Sie müssen bei Zustimmung von 1/3 des Parteitages behandelt werden. Änderungsanträge zur Satzung, ohne deren Nebenordnungen, sind hiervon ausgenommen.

§ 15 Der Parteivorstand

- 15.1** Der geschäftsführende Parteivorstand besteht aus
- a) dem Parteivorsitzenden,
 - b) drei gleichberechtigten stellvertretenden Parteivorsitzenden,
 - c) dem Parteischatzmeister.

Der erweiterte Parteivorstand besteht neben dem geschäftsführenden Parteivorstand aus bis zu 8 Beisitzern, die auch organisatorische Aufgaben übernehmen.

Hierzu zählen etwa die Protokollführung, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die Mitgliederverwaltung, Werbemittelkonzeptionen, politische Positionspapiere zu aktuellen Themen, die Beratung in rechtlichen Angelegenheiten, die Vorbereitung des Parteitages und die Pflege des Internetauftritts.

- 15.2** Die Wahl des Parteivorstandes ist geheim. Der Parteivorsitzende, dessen Stellvertreter und der Parteischatzmeister werden einzeln gewählt. Die Beisitzer werden en bloc gewählt. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall, so nehmen an der Stichwahl die beiden Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen teil, bzw. bei den Beisitzern doppelt so viele Bewerber, wie noch zu zählen sind. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit bei zwei oder mehr Bewerbern, so entscheidet das Los.

- 15.3** Der Parteivorstand wird für 2 Jahre gewählt. Hierzu kann jedes ordentliche Mitglied seine eigene Kandidatur erklären oder ein anderes ordentliches Mitglied als Kandidaten vorschlagen. Eine Kandidatur ist nur zulässig, wenn kein Parteiausschlussverfahren anhängig ist. Wiederwahl ist möglich.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit ihrer Wahl und dauert bis zur nächsten vollzogenen Vorstandswahl an, es sei denn § 7.10 Abs.3 Satz 1 kommt zur Anwendung. Ein Rücktritt zur Unzeit ist ungültig.

Sollte ein Verband durch Rücktritt, Austritt oder Tod der gesamten engen Vorstandschaft handlungsunfähig werden, kann einer der übergeordneten Verbände in deren Reihenfolge, sofern handlungsfähig und handlungswillig, einen Leiter sowie weitere Personen aus dem Umfeld der Mitglieder der Partei mit festzulegenden Funktionen per förmlichen Beschluss eine kommissarische Leitung bestimmen, die mit Verabschiedung dieses Beschlusses alle Befugnisse zum Leiten des Verbandes erhält. Diese kommissarische Leitung hat in erster Linie die Neuwahl eines Vorstandes zu organisieren und durchzuführen, die Amtsgeschäfte führen, sowie die Übernahme und Führung der Kasse im Sinne des Verbandes. Die Arbeit der kommissarischen Leitung endet automatisch mit Wahl eines neuen Vorstandes. § 7.10 findet in diesem Fall (bezogen auf Abs. 3 dieses Paragraphen) keine Anwendung.

- 15.4** Einzelne Parteivorstandsmitglieder können auf einem Parteitag abgewählt werden, wenn dieser Punkt satzungsgemäß auf der Tagesordnung aufgeführt ist.

- 15.5** Der Parteivorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt die Partei gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung betraut er einen stellvertretenden Parteivorsitzenden mit seiner Vertretung; die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

- 15.6** Der Parteivorstand tagt bei Bedarf. Er wird von dem Parteivorsitzenden oder auf Wunsch von zwei seiner Mitglieder schriftlich oder mündlich einberufen.

- 15.7** Der Parteivorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Parteivorsitzende oder wenigstens einer seiner Stellvertreter.
- 15.8** Zur Sicherstellung von turnusgemäßen Neuwahlen von Bezirks- und Kreisvorständen sowie bei Vorliegen von Abwahanträgen gegen Bezirks- und Kreisvorstandsmitglieder hat der Parteivorstand das Recht, nach eigenem Ermessen Bezirksparteitage bzw. Kreisversammlungen einzuberufen und mehreren Mitgliedern des Parteivorstandes die Versammlungsleitung zu übertragen.
- 15.9** Zu den Aufgaben des Parteivorstandes gehören
- a) die Initiierung und die Koordination der politischen Arbeit der Partei zwischen den Parteitagern. Dem Parteivorstand obliegt die Betreuung und Beratung der Orts-, Kreis-, und Bezirksverbände.
 - b) die Ausführung der Beschlüsse des Parteitages.
 - c) die Führung der Parteigeschäftsstelle. Der Parteivorstand nimmt in diesem Zusammenhang Einstellungen, Versetzungen und Entlassungen von Personal vor.
 - d) die Geschäftsführung der Partei. Der Parteivorstand kann sich dazu eine Geschäftsordnung geben.

Der Parteischatzmeister trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung und die finanziellen Abrechnungen.

§ 16 Die Schiedsgerichte

- 16.1** Es bestehen:
1. die Bezirksschiedsgerichte,
 2. das Parteischiedsgericht.
- 16.2** Bezirksschiedsgerichte sind zu besetzen mit:
1. dem Vorsitzenden,
 2. dem ersten Beisitzer, die Vertretung des Vorsitzenden ist,
 3. dem zweiten Beisitzer, der Vertreter des ersten Beisitzer ist.
- Für den ersten und den zweiten Beisitzer ist je ein Stellvertreter zu wählen.
- 16.3** Das Parteischiedsgericht ist zu besetzen mit:
1. dem Vorsitzenden,
 2. dem ersten Beisitzer, der Vertreter des Vorsitzenden ist,
 3. dem zweiten Beisitzer, der Vertreter des ersten Beisitzers ist.
- Für den ersten und den zweiten Beisitzer ist je ein Stellvertreter zu wählen.
- 16.4** Mitglied eines Schiedsgerichts darf nicht sein, wer Mitglied irgendeines anderen Organs der Partei oder eines ihrer Gebietsverbände einschließlich ihrer Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise mit Ausnahme von Mitgliederversammlungen ist.
- 16.5** Die Mitglieder eines Schiedsgerichts dürfen in keinem Dienst-, Arbeits- oder Werkverhältnis zur Partei, zu einem Gebietsverband, zu einer Arbeitsgemeinschaft oder zu einem Arbeitskreis stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen.
- 16.6** Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

- 16.7** Die Mitglieder der Schiedsgerichte und ihre Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 16.8** Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sind die Mitglieder der Schiedsgerichte vom Leiter der Wahl der Schiedsgerichtsmitglieder oder von einem von diesem beauftragten Vertreter durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Wahrnehmung ihres Amtes zu verpflichten. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 16.9** Die Schiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung aller Streitigkeiten,
- a) die ein in der Mitgliedschaft begründetes Rechtsverhältnis zwischen der Partei und einem oder mehreren ihrer Mitglieder zum Gegenstand haben,
 - b) die ein Rechtsverhältnis zwischen der Partei und einem oder mehreren ihrer Organe oder zwischen Organen der Partei zum Gegenstand haben,
 - c) die ihnen in dieser Satzung oder in den Geschäftsordnungen der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise ausdrücklich zugewiesen worden sind.
- Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können die Schiedsgerichte auch einstweilige Anordnungen erlassen.
- 16.10** Im Zuständigkeitsbereich der Schiedsgerichte ist der Rechtsweg ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- 16.11** Das Parteischiedsgericht entscheidet nach Maßgabe dieser Satzung entweder in erster und einziger Instanz oder als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte.
- 16.12** Die Bezirksschiedsgerichte entscheiden
- a) nach Maßgabe dieser Satzung entweder in erster Instanz verbunden mit der Möglichkeit der Berufung zum Parteischiedsgericht.
 - b) nach Maßgabe dieser Satzung in erster und einziger Instanz.
- 16.13** Näheres beschließt der Parteitag in einer Schiedsgerichtsordnung.

§ 17 Der Bezirksverband

- 17.1** Die wichtigsten Aufgaben der Bezirksverbände sind:
- a) die Partei in ihrem Bereich zu fördern und zu vertreten,
 - b) in Zusammenarbeit mit den Kreisverbänden die Parteiorganisation zu festigen,
 - c) die Entscheidung über die Beteiligung an der Bezirkswahl,
 - d) den Parteivorstand und die Kreisverbände bei Kommunal-, Bezirks-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen zu unterstützen.
 - e) die Aufstellung von Wahlvorschlägen für die Landtags- und die Bezirkstagswahlen innerhalb des Freistaates Bayern. Die Listen für Landtags- und Bezirkstagswahlen werden auf einem eigens hierfür einzuberufenden Bezirksparteitag aufgestellt.
- 17.2** Die Organe des Bezirksverbandes sind:
- a) der Bezirksparteitag,
 - b) der Bezirksvorstand,
 - c) das Bezirksschiedsgericht.

- 17.3** a) Der Bezirksparteitag findet mindestens einmal während eines Kalenderjahres statt. Die Einberufung bedarf der Schriftform (analog zu §13.3 Abs. 2) mit einer Frist von 3 Wochen an die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksparteitages. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Die Bestimmung des § 12.2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- b) Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksparteitages sind die Mitglieder des geschäftsführenden Bezirksvorstands und die von den Kreisverbänden gewählten Bezirksparteitagsdelegierten. Sollten im Bezirksverband keine Kreisverbände existieren, sind alle ordentlichen Mitglieder des Bezirksverbandes am Bezirksparteitag stimmberechtigt.
Das Stimmrecht des geschäftsführenden Bezirksvorstandes ruht bei der Wahl des neuen Bezirksvorstandes.
- c) Jeder Kreisverband entsendet pro angefangene 10 Mitglieder einen Delegierten in den Bezirksparteitag. Darüber hinaus gelten die Regelungen des §12.3 entsprechend.
- d) Bezirksparteitage sind auf Beschluss des Parteivorstandes oder Bezirksvorstandes, bzw. auf Antrag von mindestens 1/3 der Kreisvorstände des betreffenden Bezirksverbandes abzuhalten.
- e) Der Bezirksparteitag wählt die Mitglieder des Bezirksvorstandes, zwei Kassenprüfer und die Mitglieder und Ersatzleute des Bezirksschiedsgerichts.

- 17.4** Der geschäftsführende Bezirksvorstand besteht aus
- a) einem Bezirksvorsitzenden,
 - b) einem bis zwei gleichberechtigten stellvertretenden Bezirksvorsitzenden und
 - c) einem Bezirksschatzmeister.

Der erweiterte Bezirksvorstand besteht neben dem geschäftsführenden Bezirksvorstand aus bis zu 4 Beisitzern. Der Bezirksvorstand wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl und Abwahl sind möglich. Dabei gelten die Wahl- und Abwahlbestimmungen zum Parteivorstand entsprechend.

- 17.5** Die Vorschriften über den Parteivorstand und die Beschlussfähigkeit gelten sinngemäß.

- 17.6** Die Kosten für die Abhaltung von Bezirksparteitagen zur Listenaufstellung bei Landtags- und Bezirkstagswahlen trägt die Partei für Franken.

Sonstige Kosten sind durch Umlageverfahren von den Kreisverbänden des jeweiligen Bezirksverbandes und durch Spenden zu finanzieren.

- 17.7** Bezirksverbände führen eine eigene Kasse. Der Kassenabschluss ist nach den Vorschriften der Gesetze und der Finanzordnung anzufertigen und innerhalb der in der Finanzordnung genannten Fristen dem Parteischatzmeister vorzulegen.

- 17.8** Näheres zum Bezirksschiedsgericht beschließt der Parteitag in einer Schiedsgerichtsordnung.

§ 18 Der Kreisverband

- 18.1** Kreisverbände umfassen das Gebiet eines Landkreises oder kreisfreien Stadt. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Mitglieder in dem betroffenen Gebiet. Kreisverbände gehören zu den Bezirksverbänden, in deren Gebiet sie liegen.

- 18.2** Die wichtigsten Aufgaben der Kreisverbände sind:
- a) Öffentlichkeitsarbeit in kommunalpolitischen Fragen,
 - b) Mitgliederwerbung,
 - c) Wahl der Bezirks- und Parteitagsdelegierten,
 - d) die Gründung von Ortsverbänden,
 - e) die Entscheidung über die Beteiligung an Kommunalwahlen.
- 18.3** Die Organe des Kreisverbandes sind:
- a) die Kreisversammlung,
 - b) der Kreisvorstand.
- 18.4** Der Kreisversammlung als dem höchsten Organ des Kreisverbandes obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Wahl des Kreisvorstandes, die Wahl Delegierten in den Parteitag sowie in den Bezirksparteitag,
 - c) die politische und organisatorische Tätigkeit innerhalb des Gebietes des Kreisverbandes unter Berücksichtigung der übergeordneten Gebietsverbände,
 - d) die Konstituierung von Ortsverbänden.
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern ist optional, bei Nichtbesetzung muss die Kassenprüfung gemäß § 6.4 der Finanzordnung durchgeführt werden.

Das Stimmrecht der Delegierten erlischt spätestens 1 Jahr nach der turnusmäßig anzusetzenden Neuwahl im entsprechenden Gebietsverband.

- 18.5** Die Kreisversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, sonst nach Bedarf, zusammen. Die Einberufung bedarf der Schriftform (analog zu §13.3 Abs. 2) mit einer Frist von 2 Wochen, bei dringenden Angelegenheiten kann die Frist auf 7 Tage verkürzt werden. Die Kreisversammlung besteht aus den stimmberechtigten erschienenen Mitgliedern des Kreisverbandes, und ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Wird die Versammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

Wird die turnusgemäße Neuwahl um mehr als ein Jahr überschritten, verlieren die Delegierten ihr Stimmrecht bei Landes- und Bezirksversammlungen.

- 18.6** Der geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus
- a) einem Kreisvorsitzenden,
 - b) einem bis zwei gleichberechtigten stellvertretenden Kreisvorsitzenden und
 - c) einem Kreisschatzmeister.

Die Kreisversammlung kann den Kreisvorstand um bis zu 4 weitere Beisitzer erweitern. Der Kreisvorstand und die Delegierten werden für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl und Abwahl sind möglich. Dabei gelten die Wahl- und Abwahlbestimmungen wie beim Parteivorstand entsprechend.

- 18.7** Kreisverbände führen eine eigene Kasse. Der Kassenabschluss ist nach den Vorschriften der Gesetze und der Finanzordnung anzufertigen und innerhalb der in der Finanzordnung genannte Fristen dem Parteischatzmeister vorzulegen.

§ 19 Der Ortsverband

- 19.1** Die Ortsverbände gehören den Kreisverbänden an, in deren Gebiet sie liegen. Sie betreuen das Gebiet einer oder mehrerer benachbarter Gemeinden. In kreisfreien Städten können Ortsverbände in Stadtteilen errichtet werden.
- 19.2** Die wichtigsten Aufgaben der Ortsverbände sind:
- a) Öffentlichkeitsarbeit in kommunalpolitischen Fragen,
 - b) Mitgliederwerbung,
 - c) die Zusammenarbeit mit benachbarten Ortsverbänden,
- 19.3** Organe des Ortsverbandes sind die Ortsversammlung und der Ortsvorstand.
- 19.4** Die Ortsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, sonst nach Bedarf, zusammen. Die Einberufung bedarf der Schriftform (analog zu §13.3 Abs. 2) mit einer Frist von 2 Wochen, bei dringenden Angelegenheiten kann die Frist auf 7 Tage verkürzt werden. Die Ortsversammlung besteht aus den stimmberechtigten erschienenen Mitgliedern des Ortsverbandes, und ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Wird die Versammlung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

Der Ortsversammlung als dem höchsten Organ des Ortsverbandes obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Ortsvorstandes,
 - b) die politische und organisatorische Tätigkeit innerhalb des Gebietes des Ortsverbandes unter Berücksichtigung der übergeordneten Gebietsverbände,
- 19.5** Der geschäftsführende Ortsvorstand besteht aus
- a) einem Ortsvorsitzenden,
 - b) einem bis zu zwei stellvertretende/n Ortsvorsitzende/n und
 - c) einem Ortsschatzmeister.

Die Ortsversammlung kann den Vorstand um bis zu 2 Beisitzer erweitern. Der Ortsvorstand wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl und Abwahl sind möglich. Dabei gelten die Wahl- und Abwahlbestimmungen wie beim Parteivorstand entsprechend.

- 19.6** Die Ortsverbände führen eine eigene Kasse. Der Kassenabschluss ist nach den Vorschriften der Gesetze und der Finanzordnung anzufertigen und innerhalb der in der Finanzordnung genannten Fristen dem Parteischatzmeister vorzulegen.

§ 20 Aufstellung von Wahlbewerbern

- 20.1** Für die Aufstellung von Kandidaten zu Europa-, Bundestags-, Landtags-, Bezirks- und Kommunalwahlen gelten die Vorschriften der einschlägigen Wahlgesetze und Wahlordnungen.

- 20.2** An der Aufstellung von Kandidaten zu diesen Wahlen dürfen nur die nach den Wahlgesetzen stimmberechtigten Mitglieder mitwirken.
- 20.3** Umfasst ein Wahl- bzw. Stimmkreis das Gebiet mehrerer Kreisverbände oder nur Teile eines Kreisverbandes, so bilden die dort stimmberechtigten Mitglieder das zuständige Gremium zur Kandidatenaufstellung und berufen eine gemeinsame Wahlkampfkommission.
- 20.4.** Die Durchführung von Nominierungsversammlungen sollte immer durch den ansässigen und für das Wahlgebiet zuständigen Gebietsverband durchgeführt werden. Ist dieser nicht in der Lage, so darf eine Nominierungsversammlung auch von einem übergeordneten Verband durchgeführt werden, es sei denn es besteht ein Beschluss des eigentlich zuständigen Gebietsverbandes, dass zu dieser Wahl nicht angetreten werden soll.

§ 21 Urabstimmung / Mitgliederbefragung

- 21.1** Unter den Mitgliedern der Partei für Franken können Urabstimmungen über wichtige politische und organisatorische Fragen durchgeführt werden.
- 21.2** Urabstimmungen werden durchgeführt
a) auf Beschluss des Parteitages,
b) auf Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Parteitages oder von mindestens 5 Kreisverbänden oder von mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Partei.
- 21.3** Die Mehrheit der Abstimmenden entscheidet mit bindender Wirkung, soweit die Abstimmungsvorlage nichts anderes vorsieht.
- 21.4** Die Urabstimmung ist schriftlich durchzuführen. Die zur Urabstimmung stehende Frage ist in alternativer Form allen Mitgliedern der Partei mit Angabe einer Rücksendefrist von 4 Wochen zuzusenden.
- 21.5** Fragen, ausgenommen Wahlen, die zur Urabstimmung vorliegen, sind so zu formulieren, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden können.
- 21.6** Den Antragstellern und der Partei (vertreten durch den Parteivorstand) muss dabei Gelegenheit zu einer angemessenen Stellungnahme gegeben werden.

§ 22 Protokollierung

Über Parteitage, Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Schiedsgerichtssitzungen sind Protokolle zu führen, welche den gesamten Sitzungsverlauf, wenn auch in knapper Form, wiedergeben. Die Protokolle sind mit eigenhändiger Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers (Schriftform iSd § 126 BGB) zu versehen. Sie sind nach der betreffenden Sitzung innerhalb von 21 Tagen anzufertigen und dem Vorstand des übergeordneten Gebietsverbandes in schriftlicher Form (§ 126 BGB) zu übermitteln.

Protokolle werden nur an den engen Vorstand des eigenen Verbandes oder auf Anfrage an Vorstände der übergeordneten Verbände ausgehändigt. Bei berechtigtem Interesse bleibt das Recht auf Einsicht der Protokolle für Mitglieder des Verbandes unangetastet. Jedem Verband ist es frei gestellt, Protokolle des eigenen Verbandes auch an einen festzulegenden erweiterten Kreis zu verteilen - hierzu ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.

Bei Wahlen sind Niederschriften mit den Wahlergebnissen anzufertigen; die vorstehenden Sätze dieser Vorschrift gelten insoweit entsprechend.
Wahlniederschriften sind zusätzlich an die Parteigeschäftsstelle zu versenden.

§ 23 Unvereinbarkeit von Ämtern

Arbeitnehmer der Partei dürfen keine Vorstandsämter auf gleicher Ebene innehaben.

§ 24 Ausschluss der Verschuldung

Sämtlichen Organen und Gebietsverbänden der Partei für Franken ist es untersagt, Darlehen bzw. Kredite jedweder Art aufzunehmen und sich somit zu verschulden. Ebenfalls untersagt sind spekulative Geschäfte aller Art.

§ 25 Änderung der Satzung und Ordnungen

25.1 Änderungen dieser Satzung können nur vom Parteitag mit 2/3 Mehrheit der beim Parteitag anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

25.2 Nebenordnungen (wie Geschäftsordnung, Finanzordnung, Schiedsgerichtsordnung usw.) können vom Parteitag mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 26 Auflösung und Verschmelzung

Über die Auflösung oder die Verschmelzung der Partei für Franken entscheidet der Parteitag mit 2/3 Mehrheit der beim Parteitag anwesenden Stimmberechtigten. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder.

§ 27 Schriftform

Soweit die Vorschriften dieser Satzung die Schriftform vorsehen, so gilt diese auch als gewahrt, wenn die Voraussetzungen der Textform des § 126b BGB erfüllt sind.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31. Oktober 2009 in Kraft.

Satzungsänderungen sowie Änderungen an deren Nebenordnungen treten mit der Verabschiedung am Parteitag in Kraft.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung sowie der Nebenordnungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so werden dadurch deren Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt.

Zuletzt geändert durch den außerordentlichen Parteitag in Form der Mitgliederversammlung am 22. August 2010 in Bamberg.

Zuletzt geändert durch den ordentlichen Parteitag am 25. November 2012 in Roth.

Zuletzt geändert durch den ordentlichen Parteitag am 10. November 2013 in Roth.

Zuletzt geändert durch den ordentlichen Parteitag am 16. November 2014 in Roth.

Zuletzt geändert durch den Sonderparteitag am 17. Oktober 2015 in Würzburg.

Zuletzt geändert durch den ordentlichen Parteitag am 14. November 2015 in Roth

Zuletzt geändert durch den Sonderparteitag am 29. Juli 2017 in Hirschaid.

Zuletzt geändert durch den Parteitag am 18. November 2017 in Hof.

Zuletzt geändert durch den Sonderparteitag am 25. Mai 2019 in Hirschaid.

Zuletzt geändert durch den Sonderparteitag am 03. Juli 2021 in Roth.

Zuletzt geändert durch den Parteitag am 20. November 2021 in Roth.

Reisekostenordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Funktionsträger der Partei, die in Ausübung ihrer Funktion explizit für die Partei Reisetätigkeiten unternehmen müssen. Sie gilt ferner für Mitglieder der Partei und Außenstehende sofern eine vorherige Beauftragung und Genehmigung durch einen Verband der Partei, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand des jeweiligen Verbandes, erfolgt. Für eine Genehmigung ist mindestens der Schatzmeister und ein weiterer Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes des entsprechenden Verbandes zuständig.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Erstattung von Reisekosten besteht für den oben genannten Personenkreis bei der Wahrnehmung von Einladungen zu Tagungen, Sitzungen und Beratungen sowie bei der Durchführung von Aufgaben im Rahmen der Tätigkeit in Parteigremien, sowie der Erfüllung von Arbeitsaufträgen seitens eines Verbandes. Der Anspruch besteht auch bei regelmäßigen oder wiederkehrenden Aufgaben eines Funktionsträgers, wenn diese für die Erfüllung der Funktion erforderlich ist, ohne dass es einer expliziten Beauftragung bedarf. Nicht anspruchsberechtigt sind Kosten die für die Erfüllung regulärer Parteiarbeit anfallen, also nicht in das Aufgabengebiet des Funktionsträgers fallen, oder keine Beauftragung vorliegt.

§ 3 Erstattungsfähige Aufwendungen

1. Fahrtkosten bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln bei Vorlage von Belegen. Es ist der kürzeste Reiseweg anzustreben und die preisgünstigste Variante. Abokosten für den ÖPNV können nicht (auch nicht anteilig) erstattet werden. Taxikosten werden grundsätzlich nicht erstattet.
2. Kilometergeld bei Benutzung eines Privat-PKW in Höhe der aktuellen gesetzlichen Vorgaben für Kilometergeldpauschalen. Diese Kilometergeldpauschale deckt alle entstehenden Kosten für den PKW ab. Ferner können erforderlichen Nebenkosten, die durch die Reise bedingt sind, mit abgerechnet werden (z.B. Parktickets, Mautgebühren für Einzelstrecken, Fährggebühren etc.) sofern diese unvermeidbar waren, oder eine Vermeidung unververtretbar gewesen wäre.
3. Übernachtungskosten werden in nachgewiesener Höhe bis 55,00 € erstattet. Übersteigen diese den genannten Betrag, muss dieser extra genehmigt werden. Die Erstattung erfolgt nur dann, wenn die Übernachtung von vornherein vorgesehen war oder zwingend erforderlich war, und vorher genehmigt wurde.

§ 4 Beantragung und Abrechnung von Reisekosten

Die Beantragung der Erstattung von Reisekosten ist an jenen Verband zu stellen, für den die Reisetätigkeit erfolgt ist. Die Erstattung von Reisekosten ist mit Hilfe des Reisekostenformulars in der aktuell gültigen Fassung zu beantragen. Dieses Formular ist im Mitgliederbereich des Forums der Partei zu finden. In diesem Formular kann eine Erstattung oder der Verzicht auf Erstattung mit Ausstellung einer Spendenquittung beantragt werden. Die Beantragung muss spätestens zum 31. März des Folgejahres erfolgen. Die Erstattung erfolgt in jenem Jahr, in der die Beantragung an den entsprechenden Verband eingegangen ist. Bei nicht fristgerechter Beantragung verfallen die Ansprüche aus Reisekosten. Der Schatzmeister des entsprechenden Verbandes ist berechtigt einzelne Reisekostenposten zu streichen, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf Erstattungen nicht erfüllt sind.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Reisekostenordnung tritt mit Verabschiedung am Sonderparteitag am 17.10.2015 in Würzburg in Kraft.

Zuletzt geändert durch den Sonderparteitag am 03. Juli 2021 in Roth.

Beitrags- und Finanzordnung der Partei für Franken

1. Abschnitt: Beitragsordnung

§ 1 Höhe der Mitgliedsbeiträge

- 1.1** Der jährliche Basisbeitrag beträgt 48 Euro. Von den Mitgliedern können auch freiwillig höhere Mitgliedsbeiträge entrichtet werden.
- 1.2** Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner, Arbeitslose und Familienangehörige von Mitgliedern, die den Basisbeitrag entrichten, können einen ermäßigten Beitrag beantragen. Werden diese Voraussetzungen nachgewiesen, so kann ein Beitrag um 50% gesenkt werden; für Kinder und Jugendliche gilt dies längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Familienangehörige im Sinne dieser Vorschrift sind Ehegatten, eingetragene Lebenspartner sowie Kinder.
- 1.3** Natürliche und juristische Personen können eine Fördermitgliedschaft mit selbst festgelegtem Förderbeitrag beantragen. Fördermitglieder haben in der PARTEI FÜR FRANKEN weder aktives noch passives Wahlrecht.
- 1.4** Bei Eintritt innerhalb des Jahres beträgt der Mitgliedsbeitrag $X/12$ des Jahresmitgliedsbeitrages, wobei für X die Anzahl der restlichen Monate des Jahres unter Einberechnung des zum Eintrittszeitpunkt bereits begonnenen Monats eingesetzt wird.
- 1.5** Die Abführung der Beitragsanteile an die Verbände bemisst sich nach dem Schlüssel des § 3.
- 1.6** Eine Rückerstattung bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft oder Tod des Mitgliedes erfolgt nicht.

§ 2 Einziehung der Mitgliedsbeiträge

- 2.1** Der Jahresbeitrag ist zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt innerhalb des Jahres ist der anteilige Beitrag (siehe §1.4) im ersten Monat nach Eintritt fällig. Der Parteischatzmeister zieht den fälligen Mitgliedsbeitrag per Lastschrift ein, sofern das Mitglied eine Einzugsermächtigung erteilt hat. Liegt keine Einzugsermächtigung vor, ist das Mitglied für die Erbringung des Mitgliedsbeitrages innerhalb eines Monats zur Fälligkeit verantwortlich. Der Schatzmeister oder Vorstand des für ein säumiges Mitglied unmittelbar zuständigen Gebietsverbandes wirkt namens des Parteischatzmeisters auf die baldige Beibringung des ausstehenden Mitgliedsbeitrages hin. Soweit Mitgliedsbeiträge nicht vereinnahmt worden sind, wird die entsprechende Summe nicht an die nachgeordneten Gebietsverbände weitergegeben.
- 2.2** Die Beitragsanteile für alle untergeordneten Verbände werden vom Schatzmeister der Gesamtpartei direkt an die einzelnen Unterverbände weitergeleitet. Die Weiterleitung erfolgt bis spätestens 31. Januar des Folgejahres.

§ 3 Verteilung der Mitgliedsbeiträge

- 3.1** Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden in der Regel wie folgt verteilt:
- 1.) 50,00% an die PARTEI FÜR FRANKEN - Parteigeschäftsstelle,
 - 2.) 12,50% an den PARTEI FÜR FRANKEN -Bezirksverband,
 - 3.) 18,75% an den PARTEI FÜR FRANKEN -Kreisverband und
 - 4.) 18,75% an den PARTEI FÜR FRANKEN -Ortsverband.

Die über den Basisbeitrag hinausgehenden Mehreinnahmen aus Mitgliedsbeiträgen werden entsprechend § 3.3 verteilt.

- 3.2** Besteht auf einer Ebene kein Gebietsverband, so verbleiben die für die betreffende Ebene angedachten Beitragsanteile bei dem nächsthöheren bestehenden Gebietsverband.

- 3.3** Die Beiträge der Fördermitglieder gehen zur Hälfte an die PARTEI FÜR FRANKEN – Parteigeschäftsstelle, zur Hälfte an eine Stelle nach Wahl des Fördermitglieds.

Wahlmöglichkeiten sind dabei: die Parteigeschäftsstelle und, soweit vorhanden, die Bezirksverbände, die Kreisverbände, die Ortsverbände. Falls das Fördermitglied von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch macht, gehen dessen Beiträge in voller Höhe an die Parteigeschäftsstelle.

- 3.4** Neu gegründete Verbände haben ab dem Gründungsmonat Anspruch auf anteilige Mitgliedsbeiträge. Diese werden entweder von der Gesamtpartei, oder falls schon an den nächstübergeordneten Verband verteilt, durch diesen Verband bereitgestellt.

- 3.5** Beim Umzug oder auf Wunsch eines Mitglieds werden die anteiligen Mitgliedsbeiträge, erst ab dem darauffolgenden Jahr den neuen Verbänden zugewiesen.

2. Abschnitt: Finanzordnung

§ 4 Ausgabendeckung

- 4.1** Die zur Erfüllung der Aufgaben der Partei für Franken erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Umlagen, Sammlungen und Gebühren aufgebracht.

- 4.2** Ferner sind alle Amts- und Mandatsträger verpflichtet, von ihren aus dem Mandat resultierenden Bezügen einen Anteil an die PARTEI FÜR FRANKEN abzuführen. Unter Bezüge fallen Diäten und Aufwandsentschädigungen, die durch die Ausübung des Amtes oder Mandats an den Mandatsträger ausgezahlt werden. Zu diesen Bezügen zählen keine Reisekostenerstattungen, Sitzungsgelder, Spesen sowie Erstattungen aufgrund Verdienstaufschlags. Von den Gesamtbezügen eines Kalendermonats sind dabei im Einzelnen mindestens abzuführen:

Landtagsabgeordnete, Bezirksräte, Kreisräte, Stadträte und Gemeinderäte führen monatlich einen Mandatsträgerbeitrag von 10,- € je angefangene 250,-€ ihrer Bruttobezüge pro Monat aus dem

Mandat (Entschädigung einschließlich Funktionszulagen) an den dazugehörigen Gebietsverband ab. Dieser ist monatlich zu entrichten

Bezüge unter 80,-€ pro Monat bleiben unberücksichtigt.

Diese Regelung gilt rückwirkend für den Bezirkstag ab der Legislaturperiode Nov. 2018 und Stadtrats und Gemeinderatswahl März 2020.

Bereits evtl. zu viel bezahlte Mandatsabgaben werden nicht mehr zurückbezahlt oder berücksichtigt.

Falls der vorstehend als bezugsberechtigt bezeichnete Verband nicht besteht, geht die Bezugsberechtigung auf den jeweils übergeordneten Gebietsverband über. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, sofern auch dieser nicht besteht.

Die Abgabesätze für Mandatsträger bemessen sich, vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung mit dem entsprechenden Verband, nach der zum Zeitpunkt der Kandidatennominierung geltenden Beitragsordnung. Gleichwohl besteht zu jedem Zeitpunkt das Recht eines Mandatsträgers die Abgabesätze zu überschreiten.

Bei parteilosen Kandidaten hat der zuständige Verband mit den Mandatsbeiträgen genauso zu verfahren, wie bei ordentlichen Mitgliedern.

Der Austritt aus der Partei oder Fraktion entbindet den Mandatsträger nicht von der Abführung der Mandatsträgerbeiträge bis zum Ende seiner Legislaturperiode.

§ 5 Spenden

- 5.1** Die Partei für Franken wirbt um Spenden zur Erfüllung ihrer staatspolitischen Aufgaben. Zum Empfang von Spenden sind auch die Gebietsverbände berechtigt.
- 5.2** Werden Spenden vereinnahmt, dürfen als Quittung nur die von der Parteigeschäftsstelle herausgegebenen Spendenbescheinigungen verwendet werden. Die Spendenbescheinigungen dürfen nur vom Vorsitzenden oder Schatzmeister des betreffenden Gebietsverbandes unterzeichnet werden. Die Gliederungen der Partei haben die Pflicht, eine Kopie aller Spendenbescheinigungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.
- 5.3** Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise sind nicht berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen. Die Ausstellung obliegt dem Gebietsverband, dem die Arbeitsgemeinschaft oder der Arbeitskreis angegliedert ist.
- 5.4** Spenden sollen nach Möglichkeit bargeldlos übermittelt werden. Barspenden, die im Einzelfall 1.000 Euro übersteigen, dürfen nicht angenommen werden. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind von der jeweiligen Gliederung der Partei, bei der sie eingegangen sind, unverzüglich der Parteigeschäftsstelle zu melden.
- 5.5** Spenden, die ein Mitglied für die Partei erhält, sind von diesem unverzüglich an den Schatzmeister der zum Empfang von Spenden berechtigten Gliederung, für die sie bestimmt sind, weiterzuleiten.
- 5.6** Spenden, mit deren Annahme gegen ein Spendenannahmeverbot nach dem Parteiengesetz verstoßen wird, sind zurückzuweisen. Ist eine solche Spende eingegangen, hat sie der Schatzmeister der betreffenden Gliederung unverzüglich an den Spender zurückzuleiten. Ist die

Rückleitung der Spende nicht möglich oder nicht zweckmäßig, ist sie unverzüglich an die Parteigeschäftsstelle zur Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestags abzuführen.

- 5.7** Für Spenden in Form von Sach-, Werk- oder Dienstleistungen gelten die vorangehenden Absätze entsprechend. Auf der Spendenbescheinigung sind die genaue Bezeichnung und der Wert anzugeben. Erfolgt die Spende durch Verzicht auf Auszahlungen von Kostenerstattungen an Mitglieder und Helfer kann eine Spendenbescheinigung nur erstellt werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Beschluss eingeräumt worden ist; ein solcher Anspruch kann nicht für Leistungen eingeräumt werden, die von Mitgliedern üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden; der Anspruch ist nachzuweisen und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

§ 6 Kassenführung und Kassenprüfung

- 6.1** Die Verbände der Partei und rechnungspflichtigen Gliederungen dürfen eine Bankverbindung eingehen. Konten tragen den Namen der Partei mit dem Zusatz des Verbands- oder Gliederungsnamens, gegebenenfalls mit einem Zusatz für die Verwendung des Bankkontos. Einzelzeichnungs- und einzelverfügungsberechtigt sind der Schatzmeister, sowie der 1. Vorsitzende des Verbandes oder Gliederung. Bei Auflösung oder kommissarischer Leitung des Verbandes oder Gliederung geht die Einzelzeichnungs- und Einzelverfügungsberechtigung an den übergeordneten oder kommissarisch leitenden Verband, vertreten durch dessen Schatzmeister und dem 1. Vorsitzenden, über.
- 6.2** Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kassenführung ihrer Gebietsverbände sowie nachgeordneter Gebietsverbände, für welche keine Kassenprüfer bestellt sind, prüfen zu lassen. Den mit der Prüfung Beauftragten sind alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben.
- 6.3** Die Schatzmeister haben für eine ordnungsgemäße Kassenführung, die sparsame Verwaltung der Mittel einschließlich einer hinreichenden Rücklagenbildung für künftige Wahlkämpfe, die Rechnungslegung und die Erstellung der finanziellen Kassenberichte zu sorgen.
- 6.4 Kassenprüfung:**
- a) Die Kassenprüfung eines Verbandes ist mindestens einmal jährlich durch zwei Kassenprüfer durchzuführen. Sie dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstands des zu prüfenden Verbandes sein.
 - b) Kommen einer oder beide Kassenprüfer nach erfolgter Fristsetzung von 4 Wochen ihrer Pflicht einer Prüfung nicht nach, ist wie in § 6.4 Abschnitt c) zu verfahren.
 - c) Stehen für die Kassenprüfung nur einer oder keine Kassenprüfer zur Verfügung, übernehmen diese Aufgabe entweder Kassenprüfer oder Schatzmeister anderer Verbände, ohne Notwendigkeit einer Beauftragung durch die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung des betreffenden Verbandes.
- 6.5** Verteilung der Kosten des Wirtschaftsprüfers
Die Kosten des Wirtschaftsprüfers werden in dem Jahr, in dem sie anfallen, auf alle betroffenen Verbände anteilig verteilt. Dabei muss jeder Verband den prozentualen Anteil aus den einzelnen Kosten im Verhältnis zu den Einnahmen aus den jahresbezogenen Mitgliedsbeiträgen, auf die eigenen anteiligen Mitgliedsbeiträge angewendet, tragen. Für die Berechnung bleiben Nachzahlungen von Mitgliedsbeiträgen sowie Erstmitgliedsbeiträge des laufenden Jahres unberücksichtigt.

§ 7 Rechnungslegung

- 7.1** Die Partei für Franken und ihre Gebietsverbände sowie Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise (rechnungspflichtige Gliederungen) sind zur Rechnungslegung nach den Vorschriften des Parteiengesetzes verpflichtet.
- 7.2** Die Bezirksverbände und die Parteigeschäftsstelle stellen zu Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Haushalt auf, der vom Bezirksvorstand bzw. vom Parteivorstand beschlossen wird.
- 7.3** Zur Vermeidung von finanziellen Sanktionen durch den Präsidenten des Deutschen Bundestags hat jede Gliederung der Partei der Parteigeschäftsstelle auf Verlangen unverzüglich Auskunft über ihre Rechnungslegung zu erteilen.
- 7.4** Im Fall der Auflösung einer rechnungspflichtigen Gliederung geht die Pflicht zur Rechnungslegung auf den übergeordneten Verband über. Diesem sind die Kassenbestände und Konten zu übertragen.

§ 8 Verteilung von Mitteln aus staatlicher Parteienfinanzierung

- 8.1** Mittel aus staatlicher Parteienfinanzierung werden an die Untergliederungen der Partei nach einem festgelegten Schlüssel verteilt.
- 8.2** Stimmgelder werden an die Verbände wie folgt verteilt:
1. 50% an die Parteikasse
 2. 12,5% nach Stimmgewichtung pro Bezirk an die Bezirksverbände
 3. 18,75% nach Stimmgewichtung pro Kreisverband an die Kreisverbände
 4. 18.75% nach Stimmgewichtung pro Ortsverband an die Ortsverbände
- 8.3** Besteht auf einer Ebene kein Gebietsverband, so verbleiben die für die betreffende Ebene anteiligen, stimmgewichteten Gelder bei dem nächsthöheren bestehenden Gebietsverband.
- 8.4** Erstattungen aus Zuwendungen an die Verbände werden wie folgt verteilt:
1. 25% an die Parteikasse
 2. 75% an den Verband der die Zuwendung erhalten hat.

Bei erforderlichen Rückerstattung von Geldern von Zuwendungen aus der staatlichen Parteienfinanzierung ist der betroffene Verband in volle Höhe verpflichtet.

Übersteigen die Zuwendungen EUR 3300.- pro Zuwender, werden diese Erstattungen aus staatlichen Mitteln im Verhältnis der eingegangenen Zuwendungen pro Verband verteilt.

§ 9 **Finanzielle Rechenschaftsberichte**

- 9.1** Die Partei für Franken ist verpflichtet, jährlich einen finanziellen Rechenschaftsbericht, ihre rechnungspflichtigen Gliederungen einen finanziellen Kassenbericht nach den Vorschriften des Parteiengesetzes zu erstellen.
- 9.2** Die Kassenberichte für das abgelaufene Kalenderjahr sind bis spätestens 31. Januar des darauffolgenden Kalenderjahrs dem Parteischatzmeister vorzulegen. Die Vorlage erfolgt für alle Gebietsverbände und alle rechnungspflichtigen Gliederungen unmittelbar an den Parteischatzmeister.
- 9.3** Erstellt eine rechnungspflichtige Gliederung trotz Mahnung innerhalb von 2 Wochen ihren Kassenbericht nicht, so geht die Kassenführung bis zur Erfüllung der Rechnungslegungspflicht auf den übergeordneten Verband über. Dieses beinhaltet auch die Erstellung des Kassenberichtes durch den übergeordneten Verband. Dem übergeordneten Verband sind alle dazu erforderlichen Unterlagen auszuhändigen, sowie, falls erforderlich, Einsicht auf das Konto der Untergliederung einzuräumen, sofern dieses erforderlich ist, also aus den vorhandenen Unterlagen Informationslücken für die korrekte Erstellung des Kassenberichtes entstehen.
- 9.4** Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird durch den Parteischatzmeister erstellt.
- 9.5** Erlangt eine rechnungspflichtige Gliederung Kenntnis von Unrichtigkeiten in einem bereits abgegebenen Kassenbericht, hat sie sofort die Parteigeschäftsstelle zu informieren, damit diese den gesetzlichen Anzeigepflichten gegenüber dem Präsidenten des Deutschen Bundestags nachkommen kann.

§ 10 **Jahresabschluss**

- 10.1** Es ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss umfasst Einnahmen, Ausgaben, Vermögenswerte sowie Anhänge und Erläuterungen und folgt den Vorschriften des Parteiengesetzes.
- 10.2** Der Jahresabschluss ist spätestens 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres zu erstellen.
- 10.3** Die Jahresabschlüsse der rechnungspflichtigen Gliederungen werden zum Zwecke der Erstellung eines Gesamtjahresabschlusses direkt an den Schatzmeister der Partei weitergeleitet.
- 10.4** Der Gesamtjahresabschluss der Partei wird vor der Weiterleitung an den Bundeswahlleiter durch den Parteivorstand beraten und beschlossen.
- 10.5** Der Jahresabschluss wird vom Vorsitzenden und dem Schatzmeister unterzeichnet.

- 10.6** Der Vorstand lässt den Jahresabschluss nach den Maßgaben der §§ 29 ff. Parteiengesetz prüfen und leitet diesen an den Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 30.09. des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres weiter.

§ 11 Wirtschaftliche Betätigung

Die Gebietsverbände sowie die Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise dürfen sich nicht wirtschaftlich betätigen, es sei denn, diese Betätigung dient in erster Linie der Parteiwerbung.

§ 12 Insichgeschäfte und Haftung

- 12.1** Geschäfte, die eine rechnungspflichtige Gliederung mit ihrem Vorsitzenden oder ihrem Schatzmeister vornehmen will, bedürfen der Genehmigung des Parteischatzmeisters, wenn ihr Volumen den Betrag von 3 000 Euro jährlich überschreitet. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag mit einem Unternehmen abgeschlossen werden soll, in der der Vorsitzende oder der Schatzmeister eine leitende Tätigkeit ausübt.
- 12.2** Verletzt eine rechnungspflichtige Gliederung die Bestimmungen des Parteiengesetzes oder des Finanzstatuts und entsteht der Partei dadurch ein finanzieller Schaden, so haftet die betreffende Gliederung im Innenverhältnis gegenüber der Partei.

§ 13 Ausschluss der Verschuldung

Sämtlichen Organen und Gebietsverbänden der Partei für Franken ist es untersagt, Darlehen bzw. Kredite jedweder Art aufzunehmen und sich somit zu verschulden. Ebenfalls untersagt sind spekulative Geschäfte aller Art.

§ 14 Mittelverwendung

Die Partei für Franken verwendet die Mittel ausschließlich für die ihr nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben.

§ 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Buchungskonten

In dem Kassen- und Rechenschaftsbericht werden Buchungskonten verwendet, die die Kassenführung gemäß Parteiengesetz widerspiegelt und für alle Gliederungen Anwendung findet. Folgende Buchungskonten werden definiert:

Buchungskonten für Geldbestände:	
1010	Barkasse 1 Geschäftsstelle
1011	Barkasse 2 Schatzmeister
1020	Bankkonto 1
1021	Bankkonto 2
1022	Bankkonto 3
1023	Bankkonto 4
Einnahmen	
320	Übertrag Bankkonto/en ↔ Barkasse/n
2000	1. Mitgliedsbeiträge
2100	2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge
2200	3. Spenden von natürlichen Personen
2300	4. Spenden von juristischen Personen
2400	5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen
2500	6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen
2600	7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen
2700	8. staatliche Mittel
2800	9. sonstige Einnahmen
2900	10. Zuschüsse von Gliederungen
2970	Staatliche Mittel durchlaufend
2980	Kostenverteilung durchlaufend
2990	Beitragseinzug durchlaufend
Ausgaben	
340	Übertrag Bankkonto/en ↔ Barkasse/n
4000	1. Personalausgaben
	2. Sachausgaben
4100	a) des laufenden Geschäftsbetriebes
4200	b) für allgemeine politische Arbeit
	c) für Wahlkämpfe
4310	I. Europawahlkampf
4320	II. Bundestagswahlkampf
4330	III. Landtagswahlkampf (Landtag + Bezirkstag)
4340	IV. Kommunalwahlkampf (Gemeindetag + Kreistag)
4400	d) für die Vermögensverwaltung + hieraus ergebender Zinsen
4500	e) sonstige Zinsen
4600	f) sonstige Ausgaben
4700	3. Zuschüsse an Gliederungen
4970	Staatliche Mittel durchlaufend
4980	Kostenverteilung durchlaufend
4990	Beitragseinzug durchlaufend

Die Buchungskonten 320 und 340 müssen sich bei jeder rechnungspflichtigen Gliederung gegeneinander aufheben.

Die Buchungskonten 2970 und 4970 müssen sich beim Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei gegeneinander aufheben.

Die Buchungskonten 2980 und 4980 müssen sich beim Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei gegeneinander aufheben.

Die Buchungskonten 2990 und 4990 müssen sich beim Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei gegeneinander aufheben.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Finanzordnung tritt am 31. Oktober 2009 in Kraft.
Zuletzt geändert durch den ordentlichen Parteitag am 14. November 2010 in Forchheim.
Zuletzt geändert durch den ordentlichen Parteitag am 10. November 2013 in Roth.
Zuletzt geändert durch den ordentlichen Parteitag am 16. November 2014 in Roth.
Zuletzt geändert durch den Sonderparteitag am 17. Oktober 2015 in Würgau.
Zuletzt geändert durch den ordentlichen Parteitag am 14. November 2015 in Roth.
Zuletzt geändert durch den Sonderparteitag am 29. Juli 2017 in Hirschaid.
Zuletzt geändert durch den ordentlichen Parteitag am 17. November 2018 in Retzbach/UFR
Zuletzt geändert durch den Sonderparteitag am 25. Mai 2019 in Hirschaid.
Zuletzt geändert durch den Sonderparteitag am 03. Juli 2021 in Roth.

Schiedsgerichtsordnung der Partei für Franken

§ 1 Antragserfordernis

Die Schiedsgerichte werden nur auf schriftlichen Antrag tätig.

§ 2 Antragsberechtigung, allgemeine Zuständigkeit

- 2.1 Antragsberechtigt ist, wer einen eigenen Anspruch erhebt oder geltend macht, in einem eigenen Recht verletzt worden zu sein.
- 2.2 Antragsberechtigt ist auch, wer ein berechtigtes Interesse an der Feststellung eines Rechtsverhältnisses hat.
- 2.3 Ein Schiedsgericht kann auch außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs entscheiden, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind.
- 2.4 Die Antragsberechtigung erlischt mit dem Austritt des Antragstellers aus der Partei.

§ 3 Örtliche Zuständigkeit

- 3.1 Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksschiedsgerichte richtet sich nach dem Wohnort bzw. Sitz des Antragsgegners.
- 3.2 Bei mehreren Antragsgegnern, die verschiedenen Bezirksverbänden angehören, können die Beteiligten den örtlichen Gerichtsstand vereinbaren.
- 3.3 Kommt eine Einigung unter den Beteiligten nicht zustande, bestimmt auf Antrag eines der Beteiligten der Vorsitzende des Parteischiedsgerichts das für die Entscheidung zuständige Bezirksschiedsgericht.

§ 4 Schriftverkehr, rechtliches Gehör, Anträge

- 4.1 Der gesamte Schriftverkehr der Schiedsgerichte wird über die Parteigeschäftsstelle der Partei für Franken abgewickelt.
Die Parteigeschäftsstelle hat alle eingehenden Schriftstücke sofort ungeöffnet an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts weiterzuleiten.
- 4.2 Alle Beteiligten haben in jeder Lage des Verfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör.

- 4.3** Ist der Antrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann er durch das Schiedsgericht im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung des Antragsgegners zurückgewiesen werden.

§ 5 Fristen, Ladung

- 5.1** Alle Verfahren sind unverzüglich durchzuführen.
- 5.2** Der Vorsitzende setzt unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dringlichkeit des Falls die Fristen für die Einlassung des Antragsgegners und für andere schriftliche Stellungnahmen fest.
- 5.3** Die Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgt schriftlich. Die Ladungsfrist beträgt in der Regel zwei Wochen. In dringenden Fällen kann sie vom Vorsitzenden unter Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör verkürzt werden.
- 5.4** Auch wenn Beteiligte nicht erscheinen, können die Schiedsgerichte verhandeln und nach Aktenlage entscheiden. Darauf sind die Beteiligten bei der Ladung hinzuweisen.

§ 6 Ablehnung wegen Befangenheit

- 6.1** Mit der Ladung bzw. der Mitteilung, dass schriftlich entschieden wird, ist den Beteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.
- 6.2** Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
- 6.3** Die Ablehnung ist bei dem Schiedsgericht anzubringen, dem das Mitglied angehört.
- 6.4** Über die Ablehnung entscheidet das Schiedsgericht ohne die Mitwirkung des abgelehnten Mitglieds; an dessen Stelle wirkt sein Stellvertreter mit.
- 6.5** Wird ein Ablehnungsantrag für begründet erklärt oder ist ein Mitglied des Schiedsgerichts sonst verhindert, so tritt an dessen Stelle sein Stellvertreter.
- 6.6** Kann ein Bezirksschiedsgericht infolge begründeter Ablehnung oder sonstiger Verhinderung von Mitgliedern nicht tätig werden, so bestimmt der Vorsitzende des Parteischiedsgerichts ein anderes Bezirksschiedsgericht.

§ 7 Amtsermittlung, Zeugen, Gutachter, Beistände

- 7.1** Die Schiedsgerichte haben den für ihre Entscheidung wesentlichen Sachverhalt aufzuklären und die dafür erforderlichen Beweise zu erheben.
- 7.2** Mitglieder der Partei für Franken und ihrer Arbeitsgemeinschaften sowie Arbeitskreise sind verpflichtet, als Zeugen auszusagen. Für das Zeugnisverweigerungsrecht gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend.
- 7.3** Die Schiedsgerichte können zu ihrer Entscheidung den Vorsitzenden oder einen von diesem ermächtigten Vertreter eines durch das Verfahren berührten Verbands gutachtlich hören.
- 7.4** Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung der Satzung soll das Parteischiedsgericht Gründungsmitglieder der Partei für Franken gutachtlich hören.
- 7.5** Die Beteiligten können sich eines Beistands bedienen.

§ 8 Mündliche Verhandlung

- 8.1** Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind nicht öffentlich und in der Regel mündlich. Die Vorsitzenden können Zuhörer zulassen.
- 8.2** Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn diesem Verfahren von keinem Beteiligten innerhalb zweier Wochen nach Mitteilung widersprochen wird.

§ 9 Niederschriften

Über alle mündlichen Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen. Die Parteigeschäftsstelle stellt den Protokollführer. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vergleiche

- 10.1** Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung hinzuwirken.
- 10.2** Schiedsvergleiche sind in jeder Lage des Verfahrens zulässig.
- 10.3** Ein Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Antragsgegners zurückgenommen werden.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

Ist über eine Ordnungsmaßnahme zu entscheiden, kann das Schiedsgericht statt der verhängten auch eine mildere Ordnungsmaßnahme aussprechen.

§ 12 Entscheidungen

- 12.1** Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Das Stimmenverhältnis darf nicht bekannt gegeben werden. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.
- 12.2** Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen. Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte sind im Falle der Zulässigkeit der Berufung mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- 12.3** Eine Ausfertigung jeder Entscheidung ist dem Parteivorsitzenden zu übersenden.

§ 13 Rechtsmittel

- 13.1** Gegen Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte findet laut Satzung in den vorgesehenen Fällen das Rechtsmittel der Berufung zum Parteischiedsgericht statt. Entscheidungen, die der Hauptsachenentscheidung vorausgehen, sind nicht gesondert anfechtbar.
- 13.2** Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich bei dem Bezirksschiedsgericht, das die Entscheidung erlassen hat, einzulegen und zu begründen.
- 13.3** Der Vorsitzende des Bezirksschiedsgerichts hat dem Parteischiedsgericht innerhalb von zwei Wochen die Berufungsschrift mit allen Akten vorzulegen.
- 13.4** Die Zurücknahme des Rechtsmittels ist in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Berufungsgegners zulässig.

§ 14 Aktenaufbewahrung

Die Akten der Schiedsgerichte sind nach rechtskräftiger Entscheidung in der Parteigeschäftsstelle mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 15 Kostenfreiheit, Auslagenersatz

- 15.1** Das Verfahren vor den Schiedsgerichten ist kostenfrei.
- 15.2** Den Mitgliedern der Schiedsgerichte, dem Protokollführer sowie den geladenen Zeugen werden auf Antrag ihre Auslagen gemäß §3 der Reisekostenordnung ersetzt. Diese Kosten hat der zuständige Bezirksverband bzw. die Parteigeschäftsstelle zu tragen.
- 15.3** Kosten und Auslagen eines Beistands werden nicht erstattet; Zeugengeld wird nicht gewährt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am 31. Oktober 2009 in Kraft.
Zuletzt geändert durch den ordentlichen Parteitag am 16. November 2014 in Roth.
Zuletzt geändert durch den Sonderparteitag am 03. Juli 2021 in Roth.